



Posteingangsnummer BGST
von KVS auszufüllen!

Praxisantrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Hilfeleistungen von nicht-ärztlichen Praxisassistenten (**hausärztlicher Versorgungsbereich**)

gemäß Kapitel 3 und Kapitel 38.3 EBM sowie Anlage 8 BMV-Ä („Delegationsvereinbarung“ vom 17.03.2009 in der aktuellen Fassung)

Antragsteller/-in:
(Vertragsarzt, BAG, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)

Die Genehmigung wird für folgende Betriebsstätte/n beantragt:

- 1. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
- 2. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
- 3. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
- 4. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:
- 5. BSNR: |_|_|_|_|_|_|_|_|_| Adresse:

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung folgender Gebührenordnungspositionen:

- GOP 03060 - 03065 (Kapitel 3.2.1.2 EBM): Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen und in der hausärztlichen Praxis gemäß Anlage 8 BMV-Ä
- GOP 38200 und 38205 (Kapitel 38.3 EBM): Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Anstellung einer nicht-ärztlichen Praxisassistentenz

Name:

Die Anstellung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 Anlage 8 BMV-Ä mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mind. 20 Stunden.

Nachweis (z.B. Arbeitsvertrag)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.2 Fachliche Qualifikation der nicht-ärztlichen Praxisassistentenz

Zusatzqualifikation über erfolgreichen Abschluss des Fortbildungscurriculum gemäß § 7 Anlage 8 BMV-Ä zum „Nicht-ärztlichen Praxisassistenten“ nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten Kurs im Notfallmanagement (nicht älter als 3 Jahre)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

Hinweis:

Wenn die nicht-ärztliche Praxisassistenz nicht das hausärztliche Fortbildungscurriculum der Sächsischen Landesärztekammer erworben hat, sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Antragstellung mit einzureichen:

- Nachweis über den entsprechenden qualifizierten Berufsabschluss (Medizinische(r) Fachangestellte(r), Arzthelfer(in), Gesundheits- und Krankenpfleger(in), Krankenschwester, Krankenpfleger).
- Nachweis, dass aus der Berufstätigkeit nach dem qualifizierenden Berufsabschluss eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis hervorgeht.

3 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller erklärt mit Abgabe des Antrags,

- dass in der Praxis in einem Zeitraum von 12 Monaten durchschnittlich mindestens 700 Behandlungsfälle pro Quartal erbracht werden (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 521 Fälle) oder dass in der Praxis mit voller Zulassung in einem Zeitraum von 12 Monaten durchschnittlich mindestens 120 Fälle pro Quartal bei Patienten, die älter als 75 Jahre sind, erbracht werden (je weiteren Hausarzt in der Praxis erhöht sich die Fallzahl um 80 Fälle).
- dass die nicht-ärztliche Praxisassistenz zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich mindestens 20 Hausbesuche zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen begleitet hat (relevant nur bei Beantragung der GOP nach Kapitel 38.3 EBM).
- dass die nicht-ärztliche Praxisassistenz alle drei Jahre eine Fortbildung entsprechend § 7 Abs. 6 der Anlage 8 BMV-Ä absolviert und gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nachweist. Die Fortbildung umfasst mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je acht Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes der Praxisassistenz insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.